

erste Kammer vorläufig gelangen zu lassen. Genehmigt dies die Kammer? — Wird einstimmig genehmigt.

7. (Nr. 47.) Petition von 62 Einwohnern aus denselben beiden Orten, Karl Bruno Weinhold und Genossen, um Verwendung für eine auf Deffentlichkeit und Mündlichkeit mit Schwurgericht begründete Strafproceßordnung.

Präsident Braun: Nach dem vorhergehenden Beschlusse der Kammer wird auch diese Petition an die dritte Deputation zu verweisen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

8. (Nr. 48.) Petition von 57 Einwohnern der genannten Orte, Friedrich Wilhelm Finke und Genossen, um Verwendung, das Militair künftig auf die Verfassung zu vereiden.

Präsident Braun: Es ist, wie sich die Kammer erinnern wird, eine dergleichen Petition an die vierte Deputation in einer der letzten Sitzungen verwiesen worden. Deshalb glaubte auch das Directorium, daß diese Petition dahin gelangen müsse, und fragt die Kammer: ob sie dieser Ansicht sei? — Wird einstimmig bejaht.

9. (Nr. 49.) Petition von 90 Einwohnern aus 14 verschiedenen Ortschaften des Voigtlandes, Friedrich Wilhelm Finke, Vorstand des Turnrathes zu Reichenbach, und Genossen, um Verwendung der hohen zweiten Kammer in Verbindung mit der hohen ersten Kammer bei hoher Staatsregierung dahin, daß das Turnen als ein Zweig des Volksunterrichts erklärt werde.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition an die vierte Deputation verweisen? — Wird einstimmig bejaht.

10. (Nr. 50.) Der Buchhändler J. M. Gebhardt in Grimma überreicht der hohen zweiten Kammer 75 Exemplare der in seinem Verlage erschienenen Schrift: „Kann ein Deutsch-Katholik Mitglied der Ständeversammlung eines christlichen Landes sein?“ zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident Braun: Diese Exemplare sind bereits den Abgeordneten zugegangen.

Abg. Kewitzer: Die verehrte hohe Kammer ersieht aus der Ueberschrift, daß die Absicht dieses Schriftchens vorzüglich darauf gerichtet ist, mein Hiersein in dieser Kammer in Frage zu stellen. Nun hat meines Wissens die hohe Staatsregierung diesen aufgeworfenen Zweifel früher dahin entschieden, daß sie die Deutsch-Katholiken als Römisch-Katholische ansieht, und sonach ein Zweifel nicht obwalten kann. Sie werden mir aber Recht geben, wenn ich behaupte, daß diese Ansicht bei dem Publicum nicht überall Anklang finde, und so muß für mich und meine Wähler nur wünschenswerth sein, wenn eine Entscheidung erfolgt. Ich würde an das Directorium die Bitte richten, eine solche Entscheidung herbeizuführen, wenn ich nicht voraussetzte, daß im Laufe unserer Berathungen eine solche Entscheidung jedenfalls erfolgen muß, und ich behalte mir daher vor, zu seiner Zeit die nöthigen Bemerkungen zu machen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Meine Herren, ich kann mich nicht zu der Ansicht des geehrten Abgeordneten Kewitzer bekennen; denn das Directorium war bei dem Zusammentritt der Stände mit der Prüfung der Vollmachten beschäftigt. Es hat durchaus keinen Zweifel gegen die Zulassung des Abgeordneten Kewitzer gefunden, und eben so wenig hat irgend ein Kammermitglied einen Zweifel erregt. Deshalb glaube ich, daß die Kammer von dem Antrage des geehrten Abgeordneten absehen kann.

Präsident Braun: Es ist auch die Erwählung des Abgeordneten Kewitzer nicht in Zweifel gestellt worden. Habe ich den Abgeordneten recht verstanden, so wollte Abgeordneter Kewitzer sich bloß seine Bemerkungen für die Debatte vorbehalten, welche über diesen Gegenstand sich wohl später entspinnen wird.

Noch steht auf der Registrande:

11. (Nr. 51.) Herr Abgeordneter Poppe bittet um Urlaub vom 25. September bis 16. October.

Präsident Braun: Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen? — Er wird einstimmig bewilligt.

12. (Nr. 52.) Herr Abgeordneter Hauswald desgleichen für den 22. und 23. dieses Monats.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer dieses Gesuch? — Es wird einstimmig genehmigt.

Präsident Braun: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Bericht über die Gesetvorlage, das Gewerbe- und Personalsteuergesetz betreffend, vorzutragen.

Referent Abg. Georgi begibt sich sonach auf die Rednerbühne und beginnt wie folgt:

Die Motive zu dem allgemeinen Theile des Gesetzes lauten wie folgt:

Der zehnjährige Zeitraum, während dessen das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834 in Wirksamkeit gewesen ist, hat die Erfahrung gewährt, daß dasselbe mannichfacher Abänderungen und Ergänzungen bedurfte. —

Es konnte dies um so weniger befremden, — als bei der anerkannten Schwierigkeit einer directen Besteuerung der Person und des Gewerbes überhaupt und bei der Neuheit einer allgemeinen derartigen Besteuerungsweise für Sachsen insbesondere — die Regierung vielmehr selbst bei Vorlegung des Entwurfs zu jenem Gesetze sich zu der Erklärung veranlaßt fand, daß eine, allen Anforderungen entsprechende Gesetzgebung über die Gewerbe- und Personalsteuer ihrer Natur nach nur aus der sorgfältigen Beobachtung dessen, was die Erfahrung hierunter an die Hand gebe, und aus ihrer auf Erfahrungssätze sich gründenden allmäligen weitem Ausbildung hervorgehen könne. (vergl. Landt. Acten von 1834, I. Abtheil. 2. Bd. Seite 698 zu §. 71.)

Eine gewissenhafte Prüfung der vorgekommenen — von Jahr zu Jahr merklich verminderten — Reclamationen, wie der von den Abschätzungsbehörden gemachten Wahrnehmungen hat jedoch nicht sowohl die für die Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden allgemeinen Grundsätze und das dabei beobachtete Abschätzungsverfahren überhaupt, als vielmehr die für einzelne Classen der Steuerpflichtigen und für specielle Fälle ertheilten Vorschriften einer Abänderung oder Bervollständigung bedürftig